

NEWSLETTER – 2021 / KW 08

- **Reichweite des Haftungsausschlusses des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG**

BGH, Urteil vom 12.01.2021, AZ: VI ZR 662/20

In einem eher etwas seltenen Verkehrsunfallgeschehen kam es dadurch zu einem Unfall und einer Beschädigung des Fahrzeugs des Klägers, als dieser das bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug des Beklagten zu 2, das behindertengerecht umgebaut war und bei dem Gas- und Bremsfunktion im Handbetrieb betätigt werden, rückwärts aus einer abschüssigen Parklücke ausparken wollte, um den Beklagten zu 2, der auf den Rollstuhl angewiesen ist, das Einsteigen in sein Fahrzeug zu ermöglichen. Bei diesem Vorgang verlor der Kläger die Kontrolle über den Pkw und beschädigte unter anderem auch sein eigenes, ebenfalls auf dem Parkplatz abgestelltes Fahrzeug. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zuständiges Gericht bei Rückabwicklung von Kaufverträgen nach Widerruf, Anfechtung und Rücktritt**

KG Berlin, Beschluss vom 16.11.2020, AZ: 2 AR 1053/20

Der Kläger (Wohnsitz Berlin) kaufte am 05.07.2019 auf dem Firmengelände der Beklagten (LG-Bezirk Rostock) ein gebrauchtes Elektrofahrzeug für 6.300,00 €. Die Lieferung wurde für 450,00 € nach Berlin vereinbart. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Unkostenpauschale kann maximal 50 Euro betragen**

LG Lübeck, Urteil vom 13.12.2019, AZ: 4 O 218/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit, lediglich die Zahlung eines merkantilen Minderwerts und eine restliche Unkostenpauschale stehen im Streit. Die Klägerin verlangt aufgrund des mit der Schadenabwicklung verbundenen Aufwands im Vergleich zu anderen Verkehrsunfällen eine Unkostenpauschale von 100,00 €. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **AG Coburg bestätigt weitere unfallbedingte Mietwagenkosten und den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der vollständigen Reparaturkosten (insbesondere Verbringungskosten)**

AG Coburg, Urteil vom 09.12.2020, AZ: 17 C 2084/20

Der Kläger verunfallte unverschuldet mit seinem von der Volkswagenbank finanzierten Fahrzeug, wobei es sich bei der Beklagten – einem großen deutschen Versicherer – um die Kfz-Haftpflichtversicherung zum unfallgegnerischen Pkw handelte. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Reichweite des Haftungsausschlusses des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG**

BGH, Urteil vom 12.01.2021, AZ: VI ZR 662/20

Hintergrund

In einem eher etwas seltenen Verkehrsunfallgeschehen kam es dadurch zu einem Unfall und einer Beschädigung des Fahrzeugs des Klägers, als dieser das bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug des Beklagten zu 2, das behindertengerecht umgebaut war und bei dem Gas- und Bremsfunktion im Handbetrieb betätigt werden, rückwärts aus einer abschüssigen Parklücke ausparken wollte, um den Beklagten zu 2, der auf den Rollstuhl angewiesen ist, das Einsteigen in sein Fahrzeug zu ermöglichen. Bei diesem Vorgang verlor der Kläger die Kontrolle über den Pkw und beschädigte unter anderem auch sein eigenes, ebenfalls auf dem Parkplatz abgestelltes Fahrzeug.

Der Kläger war nunmehr der Auffassung, da ihm die Bedienung des umgebauten Fahrzeugs vom Beklagten zu 2 fehlerhaft erklärt worden sein soll, dass ihm gesamtschuldnerische Ansprüche gegen die Beklagte zu 1 und den Beklagten zu 2 wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs zustünden. Die Beklagten waren der Auffassung, dass sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für den Unfallschaden des Klägers haften.

Das Ausgangsgericht (AG Saarbrücken, Urteil vom 17.10.2019, AZ: 120 C 245/19 (05)) verurteilte die Beklagten gesamtschuldnerisch zur hälftigen Erstattung des klägerischen Schadens. Auf die Berufung der Beklagten änderte das LG Saarbrücken (Urteil vom 03.04.2020, AZ: 13 S 169/19) das Urteil ab und ließ die Revision zu, mit der der Kläger die von ihm geltend gemachten Ansprüche im vollen Umfang weiterverfolgt.

Das LG Saarbrücken stützte seine Auffassung im Wesentlichen auf den Haftungsausschluss nach § 8 Nr. 2 StVG, da der Kläger als Führer des Fahrzeugs bei dessen Betrieb tätig geworden sei.

Aussage

Der BGH wies die Revision des Klägers zurück und führt hierzu wörtlich aus:

„Dem Kläger stehen gegen die Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadensersatzansprüche aufgrund des streitgegenständlichen Unfallgeschehens zu.

1. Der Kläger kann die Beklagten nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Halterhaftung in Anspruch nehmen. Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass entsprechende Ansprüche gegen den Beklagten zu 2 aus § 7 Abs. 1 StVG bzw. gegen die Beklagte zu 1 aus § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PfIVG, § 7 Abs. 1 StVG gemäß § 8 Nr. 2 StVG ausgeschlossen sind.

a) Nach der Regelung in § 8 Nr. 2 StVG gelten die Vorschriften des § 7 StVG nicht, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war. § 8 Nr. 2 StVG erfasst Personen, die durch die unmittelbare Beziehung ihrer Tätigkeit zum Betrieb des Kraftfahrzeugs den von ihm ausgehenden besonderen Gefahren stärker ausgesetzt sind als die Allgemeinheit, auch wenn sie nur aus Gefälligkeit beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig geworden sind (Senatsurteile vom 5. Oktober 2010 - VI ZR 286/09, VersR 2010, 1662 Rn. 23 mwN; vom 16. Dezember 1953 - VI ZR 131/52, NJW 1954, 393). Auch wenn die Vorschrift als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen ist (Senatsurteil vom 5. Oktober 2010 - VI ZR 286/09, aaO), ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, dass der Kläger als Führer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts unzweifelhaft bei dessen Betrieb im Sinne des § 8 Abs. 2 StVG tätig geworden ist (vgl. Senatsurteile vom 5. Oktober 2010 - VI ZR 286/09, aaO; vom 18. Oktober 1988 - VI ZR 223/87, VersR 1989, 54, 55 f., juris Rn. 15, mwN; Greger in Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl., § 19 Rn. 11;

Laws/Lohmeyer/Vinke in Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, Stand: 06.06.2019, § 8 StVG Rn. 17 mwN zur obergerichtlichen Rechtsprechung). Sollte der Kläger entsprechend seiner Behauptung das Fahrzeug nach den Anweisungen des Beklagten zu 2 in Betrieb gesetzt haben, würde dies entgegen der Ansicht der Revision an seiner Eigenschaft als Fahrzeugführer nichts ändern, da er selbst die wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient hat, die für dessen Fortbewegung bestimmt sind, und die tatsächliche Gewalt über das Steuer hatte (vgl. zum Begriff des Kraftfahrzeugführers etwa BGH, Urteil vom 23. September 2014 - 4 StR 92/14, BGHSt 59, 311 Rn. 11 mwN; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl., § 21 StVG Rn. 10; Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl., § 18 StVG Rn. 3).

b) Der Haftungsausschluss nach § 8 Nr. 2 StVG erfasst auch den vom Kläger geltend gemachten Schaden aufgrund der Beschädigung seines Pkw. Nach ihrem Wortlaut gilt die Vorschrift nicht nur für Personenschäden. Verletzter im Sinne des § 8 Nr. 2 StVG kann auch der Eigentümer oder Besitzer einer beschädigten Sache sein (Senatsurteil vom 3. Dezember 1991 - VI ZR 378/90, BGHZ 116, 200, 205, juris Rn. 16). Der Sinn und Zweck des gesetzlichen Haftungsausschlusses, den erhöhten Schutz der Gefährdungshaftung nicht demjenigen zuteilwerden zu lassen, der sich durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des Kraftfahrzeugbetriebs freiwillig aussetzt (vgl. Senatsurteil vom 5. Oktober 2010 - VI ZR 286/09, VersR 2010, 1662 Rn. 23), steht im Streitfall - anders als die Revision meint - der Anwendung der Vorschrift ebenfalls nicht entgegen. Allerdings soll nach einer in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansicht der Haftungsausschluss des § 8 Nr. 2 StVG gemäß seinem Gesetzessinn nicht eingreifen, wenn der Kraftfahrzeugführer mit einem fremden Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall seinen eigenen Pkw beschädigt. Begründet wird dies vor allem damit, dass in einem solchen Fall die beschädigte eigene Sache des Fahrzeugführers bei dem Betrieb keine Rolle gespielt habe und vom Geschädigten nicht freiwillig und bewusst den besonderen Gefahren des Betriebes des geführten Fahrzeuges ausgesetzt worden, sondern lediglich zufällig in dessen Gefahrenkreis geraten sei (vgl. z.B. Greger, NZV 1988, 108; ders. in Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl., § 19 Rn. 10; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl., § 8 StVG Rn. 4; Hohloch, VersR 1978, 19, 20; LG Dortmund, Urteil vom 28. September 2006 - 4 S 23/06, juris Rn. 20).

Diese Auffassung hält der Senat jedoch mit der Gegenansicht (vgl. etwa OLG Hamm, NZV 1997, 42; OLG Nürnberg, VersR 2004, 905; Kaufmann in Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kap. 25 Rn. 290; Kunschert, NZV 1989, 61, 62 und 1999, 516, 517; Walter in BeckOGK, Stand 01.09.2019, § 8 StVG Rn. 9.1) jedenfalls in Bezug auf den Streitfall für nicht überzeugend. Der Kläger hat mit dem von ihm geführten Fahrzeug schon nicht eine Sache beschädigt, die "zufällig" in dessen Einwirkungsbereich geraten ist und der Betriebsgefahr dieses Fahrzeugs nicht in besonderem Maße ausgesetzt war. Vielmehr wollte der Kläger das Fahrzeug des Beklagten zu 2 für diesen aus der Parklücke fahren und hat durch das Manövrieren sein von ihm selbst auf demselben Parkplatz abgestelltes eigenes Fahrzeug bewusst der Betriebsgefahr des von ihm selbst geführten Kraftfahrzeugs ausgesetzt (vgl. OLG Nürnberg aaO). Insoweit macht es hier keinen Unterschied, ob sich die beschädigte Sache innerhalb oder außerhalb des vom Kläger geführten Fahrzeugs befand. Im vorliegenden Fall entspricht die Anwendung des Haftungsausschlusses daher der Intention des Gesetzes.

2. Soweit das Berufungsgericht eine deliktische Haftung der Beklagten mangels Nachweises einer fehlerhaften Einweisung des Klägers in die Bedienung des schadensursächlichen Fahrzeugs durch den Beklagten zu 2 abgewiesen hat, greift die Revision die hierzu getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht an. Aus Rechtsgründen ist nichts dagegen zu erinnern, dass das Berufungsgericht auf der Grundlage seiner Feststellungen einen - unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten in Betracht zu ziehenden - Anspruch des Klägers nach § 823 Abs. 1 BGB (hinsichtlich der Beklagten zu 1 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG) verneint hat.

3. Im Ergebnis ohne Erfolg bleibt die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, dass der geltend gemachte Anspruch auch nach § 670 BGB begründet sei, weil mit der Annahme des Angebotes des Klägers durch den Beklagten zu 2, das Fahrzeug des

Beklagten "freizufahren", zwischen diesen wenn nicht ein Auftrags-, so jedenfalls ein Gefälligkeitsverhältnis zustande gekommen sei. Zwar ist der Ansatz der Revision insoweit richtig, als nach allgemeiner Meinung der dem Beauftragten nach § 670 BGB gegen den Auftraggeber zustehende Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bei einer mit Gefahren verbundenen Geschäftsbesorgung auch bei Ausführung des Auftrages erlittene Schäden des Beauftragten umfassen kann (vgl. nur Senatsurteil vom 27. November 1962 - VI ZR 217/61, BGHZ 38, 270, 277, juris Rn. 18; Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl., § 670 Rn. 10 f. mwN). Beim Rangieren des Pkw des Beklagten zu 2 aus der Parklücke handelte es sich jedoch um eine bloße Gefälligkeit des täglichen Lebens, die keinen Aufwendungsersatzanspruch des Klägers für den dabei erlittenen Schaden begründet.

a) Im Bereich der rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse wird zwischen einem Auftrags- und einem Gefälligkeitsverhältnis unterschieden. Ob jemand für einen anderen ein Geschäft im Sinne des § 662 BGB besorgt oder jemandem nur eine (außerrechtliche) Gefälligkeit erweist, hängt vom Rechtsbindungswillen ab. Maßgeblich ist insoweit, wie sich dem objektiven Beobachter - nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit Rücksicht auf die Verkehrssitte - das Handeln des Leistenden darstellt. Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Leistungszusage verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Ist dies hingegen nicht der Fall, kann dem Handeln der Beteiligten nur unter besonderen Umständen ein rechtlicher Bindungswille zugrunde gelegt werden. Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel beim sogenannten Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens, bei Zusagen im gesellschaftlichen Bereich oder bei Vorgängen, die diesen ähnlich sind, zu verneinen sein (vgl. BGH, Urteile vom 23. Juli 2015 - III ZR 346/14, BGHZ 206, 254 Rn. 8 mwN; vom 18. Dezember 2008 - IX ZR 12/05, NJW 2009, 1141 Rn. 7; vom 17. Mai 1971 - VII ZR 146/69, BGHZ 56, 204, 210, juris Rn. 20; vom 22. Juni 1956 - I ZR 198/54, BGHZ 21, 102, 106 f., juris Rn. 14 f.).

b) Die Abgrenzung zwischen Auftrag und Gefälligkeit obliegt grundsätzlich dem Tatrichter. Das Revisionsgericht kann jedoch eine - wie hier - unterlassene Abgrenzung selbst vornehmen, wenn der Tatrichter die hierzu notwendigen Feststellungen getroffen hat und keine weiteren Feststellungen zu erwarten sind (vgl. Senatsurteil vom 27. Februar 2018 - VI ZR 86/16, VersR 2018, 817 Rn. 30; BGH, Urteile vom 23. Juli 2015 - III ZR 346/14, BGHZ 206, 254 Rn. 10 mwN; vom 17. November 2011 - III ZR 103/10, BGHZ 191, 310 Rn. 33 mwN). Das ist hier der Fall. Das Angebot des Klägers, das Fahrzeug des Beklagten zu 2 für diesen aus der Parklücke zu fahren, erfolgte zwar im Interesse des Beklagten, um ihm ohne weiteres Zuwarten den Einstieg auf der Fahrerseite zu ermöglichen, die für ihn als Rollstuhlfahrer aufgrund eines daneben geparkten Fahrzeugs gerade nicht zugänglich war. Wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art waren auf Seiten des Beklagten zu 2 jedoch nicht betroffen. Zwar überließ er dem Kläger die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand von nicht unerheblichem Wert. Dies sollte jedoch nur kurzfristig, unter Anleitung und im Beisein des Beklagten sowie in einer überschaubaren, nicht besonders gefahrgeneigten Verkehrssituation erfolgen. Die Revision zeigt auch keinen Vortrag des Klägers auf, wonach es sich um eine dringende Notsituation gehandelt hätte. Der Kläger selbst hatte an der von ihm angebotenen Hilfeleistung ersichtlich auch kein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse.

Bei dieser Sachlage ist das Handeln des Klägers als reine Gefälligkeit ohne rechtliche Verbindlichkeit anzusehen. Damit scheiden Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB aus (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juli 2015 - III ZR 346/14, BGHZ 206, 254 Rn. 11; Schwerdtner, NJW 1971, 1673, 1675). Vortrag des Klägers zu konkreten Anhaltspunkten für eine - grundsätzlich denkbare (vgl. BGH, Urteil vom 17. Mai 1971 - VII ZR 146/69, BGHZ 56, 204, 212, juris Rn. 25) - abweichende Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2 zeigt die Revision nicht auf. Soweit die Revision meint, bei Hilfeleistung im Verkehr sei regelmäßig eine stillschweigende Abmachung anzunehmen, dem aus Gefälligkeit Tätigen anfallende Aufwendungen und Schäden zu ersetzen (so auch RGRK/Steffen, 12. Aufl., Vor § 662 BGB Rn. 22), folgt der Senat dem nicht. Eine solche Annahme würde die anhand des

Rechtsbindungswillens vorgenommene Abgrenzung zwischen Auftrag und bloßer Gefälligkeit wieder verwischen.“

Praxis

In diesem sehr lehrreichen Urteil prüft der BGH ausführlich die Haftungsansprüche nach StVG und deren Ausschluss, daneben deliktische Haftungsansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB. Und schließlich auch lehrbuchmäßig die Abgrenzung eines Auftragsverhältnisses nach § 670 BGB zu einem reinen Gefälligkeitsverhältnis, wobei entscheidend für die Abgrenzungsfrage der sogenannte Rechtsbindungswillen ist.

- **Zuständiges Gericht bei Rückabwicklung von Kaufverträgen nach Widerruf, Anfechtung und Rücktritt**

KG Berlin, Beschluss vom 16.11.2020, AZ: 2 AR 1053/20

Hintergrund

Der Kläger (Wohnsitz Berlin) kaufte am 05.07.2019 auf dem Firmengelände der Beklagten (LG-Bezirk Rostock) ein gebrauchtes Elektrofahrzeug für 6.300,00 €. Die Lieferung wurde für 450,00 € nach Berlin vereinbart.

In der Folgezeit erhob der Kläger wiederholt Mängelrügen. Am 22.09.2019 wurde das Fahrzeug zur Nachbesserung abgeholt. Mit Anwaltsschriftsatz vom 16.01.2020 erklärte der Kläger schließlich den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Ursprünglich erhob der Kläger Klage beim LG Berlin gegen die Beklagte auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises inkl. Überführungskosten. Die Beklagte rügte die Zuständigkeit des LG Berlin. Der Kläger argumentierte hiergegen mit einer Entscheidung des BGH, wonach sich der Erfüllungsort nach § 29 ZPO bei Rückabwicklungen von Kaufverträgen an dem Ort befindet, an dem sich die Kaufsache zum Zeitpunkt der Rückabwicklung vertragsgemäß befindet.

Mit Beschluss vom 31.08.2020 verwies das LG Berlin (aufgrund hilfsweisen Verweisungsantrags des Klägers) den Rechtsstreit an das LG Rostock. Das LG Rostock hielt sich selbst auch nicht für örtlich zuständig und hat die Sache dem Kammergericht Berlin zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt.

Aussage

Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 I Nr. 6 ZPO liegen vor. Das ursprünglich verweisende LG Berlin ist für die Sache örtlich zuständig gemäß § 29 ZPO, §§ 269 f. BGB. Der Kläger hat sein Wahlrecht nach § 35 ZPO verbindlich und unwiderruflich ausgeübt. Nach gefestigter Rechtsprechung ist Erfüllungsort nach § 29 ZPO, §§ 269 f. BGB bei Rückabwicklungen von Kaufverträgen der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit der Rückabwicklung vertragsgemäß befindet. Dies ist im vorliegenden Fall am Wohnsitz des Klägers in Berlin.

Gerechtfertigt ist diese Rechtsprechung insbesondere, weil ein von dem Verkäufer zu vertretender Mangel zum Rücktritt geführt hat und der Käufer nach § 346 I BGB den Verkäufer lediglich in die Lage versetzen muss, über die Ware verfügen zu können. Dies gilt auch, wenn die verkaufte Sache untergegangen oder an den Verkäufer bzw. Importeur/Hersteller vorher – hier wurde die Sache bereits zur Nachbesserung zum Verkäufer transportiert - zurückgegeben worden ist. Der Käufer soll nämlich nicht schlechter stehen, als wenn er die Sache behalten hätte. So werden Zufallsergebnisse vermieden.

Auch hat das LG Berlin durch seine Verweisung am 31.08.2020 nicht die Zuständigkeit aufgrund Bindungswirkung (§ 281 II 4 ZPO) verloren. Ausnahmsweise entfällt die Bindungswirkung, welche sich grundsätzlich einer sachlichen Überprüfung entzieht (§ 281 II 4 ZPO), da sich das verweisende Landgericht in keiner Weise mit der nahezu einhellig seit Jahrzehnten vertretenen Auffassung des BGH auseinandergesetzt hat. So hat sogar der Kläger mit seinem Schriftsatz auf diese Auffassung ausdrücklich hingewiesen.

Praxis

Dieses Urteil bestätigt die gefestigte Rechtsprechung hinsichtlich des Erfüllungsortes bei der Rückabwicklung eines Kaufvertrages beim Belegenheitsort der Kaufsache und die daraus resultierende örtliche Zuständigkeit nach § 29 ZPO. Zudem wird darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz auch bei Fällen des Untergangs oder der vorherigen Rückgabe der

Kaufsache anzuwenden ist. So darf der Käufer aufgrund des „verschuldeten“ Sachmangels nicht schlechter stehen, als wenn er die Kaufsache behalten hätte.

- **Unkostenpauschale kann maximal 50 Euro betragen**
LG Lübeck, Urteil vom 13.12.2019, AZ: 4 O 218/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit, lediglich die Zahlung eines merkantilen Minderwerts und eine restliche Unkostenpauschale stehen im Streit. Die Klägerin verlangt aufgrund des mit der Schadenabwicklung verbundenen Aufwands im Vergleich zu anderen Verkehrsunfällen eine Unkostenpauschale von 100,00 €.

Aussage

Zur Überzeugung des LG Lübeck steht fest, dass an dem unfallbeschädigten Verkaufsanhänger ein merkantiler Minderwert von 5.000,00 € verblieben ist. Mangels eigener Sachkunde hat das Gericht dabei auf die Schätzung eines Sachverständigen zurückgegriffen.

„Als Ausgangspunkt seiner Bewertung hat der Sachverständige das BVSK-Modell herangezogen. Dabei hat der Sachverständige nicht verkannt, dass es sich eigentlich um ein Modell handelt, welches für Pkw entwickelt worden ist und daher nicht vollständig auf den zu bewertenden Verkaufsanhänger zutrifft. Den so ermittelten Wert von 3.400,00 € ergänzt der Sachverständige durch die im Falle eines Korrosionsschadens mindestens aufzuwendenden 1.600,00 € und gelangt so zu dem von ihm geschätzten merkantilen Minderwert von 5.000,00 €.“

Hinsichtlich der geforderten Unkostenpauschale spricht das Gericht dem Kläger 50,00 € zu und führt hierzu aus:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Schleswig beträgt die allgemeine Unkostenpauschale bei Verkehrsunfällen lediglich 20,00 €. Es kann dahinsehen, ob in dem Fall der Beschädigung eines Spezialfahrzeugs oder Verkaufsanhängers eine höhere Pauschale geschuldet ist. Die Klägerin kann jedenfalls nicht mehr als 50,00 € verlangen. Die Unkostenpauschale soll auch keine Entschädigung für den Zeitaufwand geben, der mit der Abwicklung von Verkehrsunfällen verbunden ist. Sie soll vielmehr die anfallenden Telefon-, Fahrt- und Portokosten pauschal abdecken.“

Praxis

Das LG Lübeck kommt zu der Entscheidung, dass eine maximale Unkostenpauschale von 50,00 € gefordert werden kann. Eine Begründung bleibt es jedoch schuldig.

- **AG Coburg bestätigt weitere unfallbedingte Mietwagenkosten und den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der vollständigen Reparaturkosten (insbesondere Verbringungskosten)**

AG Coburg, Urteil vom 09.12.2020, AZ: 17 C 2084/20

Hintergrund

Der Kläger verunfallte unverschuldet mit seinem von der Volkswagenbank finanzierten Fahrzeug, wobei es sich bei der Beklagten – einem großen deutschen Versicherer – um die Kfz-Haftpflichtversicherung zum unfallgegenerischen Pkw handelte.

Vorgerichtlich kürzte die Beklagte sowohl die Mietwagenkosten als auch die unfallbedingt entstandenen Reparaturkosten. Die Differenz betrug insgesamt 1.004,24 €.

Nachdem vorgerichtlich die Beklagte nicht bereit war, sich zu einigen, zog der Kläger vor Gericht und machte seine Ansprüche vor dem AG Coburg geltend. Die Klage war zum Teil erfolgreich.

Aussage

Bezüglich der Reparaturkosten sprach das Gericht weitere 211,82 € zu. Es betonte, dass es sich hierbei um den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand aus der Sicht des Geschädigten handle. Den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung seien insofern regelmäßig Grenzen gesetzt – dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteile und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gebe.

Es würde allerdings Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin hätten, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden müsse. Insofern gehe das Werkstattisiko zulasten des Schädigers.

Selbst unnötig in Rechnung gestellte Arbeiten, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten oder auch Arbeiten, welche in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind, sind zu erstatten, wenn sie dem Kläger berechnet werden. Es bestehe kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen.

Das AG Coburg bestätigte hierbei ausdrücklich die Erstattbarkeit der in Rechnung gestellten Verbringungskosten. Es komme auch nicht darauf an, ob die Rechnung vom Kläger bereits ausgeglichen worden sei oder nicht. Ein Freistellungsanspruch wandle sich gemäß §§ 249, 250 S. 2 BGB in einen Geldanspruch um. Allerdings könne die Beklagte die Zug-um-Zug-Abtretung etwaiger Erstattungsansprüche des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt verlangen.

Bezüglich der Mietwagenkosten schätzte das AG Coburg den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels bzw. des Fraunhofer-Mietpreisspiegels. Hier schloss sich das Gericht der Rechtsprechung des OLG Bamberg (Urteil vom 09.06.2015, AZ: 5 U 272/14) an. Geschätzt wurde anhand der Fahrzeugklasse des verunfallten Fahrzeugs zur Postleitzahlregion des Anmietorts.

Praxis

In zahlreichen Verkehrsunfällen, bei welchem ein großer deutscher Haftpflichtversicherer auf der Gegenseite ist, käme eine Klage im Hinblick auf gekürzte Mietwagenkosten zum

AG Coburg in Betracht. Hier ist es wichtig zu wissen, dass das AG Coburg der Rechtsprechung des OLG Bamberg folgt und anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels bzw. des Fraunhofer-Mietpreisspiegels schätzt.

Bezüglich der Reparaturkosten betont das AG Coburg die schwierige Situation des Geschädigten. Dieser gibt sein Fahrzeug aus der Hand und lässt es bei der Werkstatt reparieren. Auf die Art und Weise der Durchführung der Reparatur hat er kaum Einfluss. Kommt es zu Streitigkeiten bezüglich erforderlicher Reparaturmaßnahmen, so sollen diese nicht zwischen Geschädigtem und Werkstatt ausgetragen werden, sondern es ist Aufgabe des Schädigers, welcher ja auch das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko trägt. Der Geschädigte kann also grundsätzlich den Rechnungsbetrag als Schaden ersetzt verlangen, was sogar dann gilt, wenn unnötige Arbeiten in Rechnung gestellt wurden. Dies stand im konkreten Fall allerdings nicht im Raum. Verbringungskosten werden regelmäßig als ortsüblich und erforderlich angesehen.